

# Vereinsförderungsrichtlinien

## Inhaltsverzeichnis

---

A	Allgemeines.....	2
B	Antrags- und Abrechnungsverfahren .....	2
C	Jahresbeitrag der Gesang und Musik treibenden Vereine.....	3
D	Jahresbeitrag der Sportvereine .....	3
E	Förderung der übrigen Vereine .....	3
F	Investitionsbeiträge.....	3
G	Unterhaltungszuschüsse .....	3
H	Sonderbeiträge .....	3
I	Hallennutzung.....	3
J	Befreiung von Verwaltungsgebühren .....	4
K	Sonstiges.....	4
L	Jubiläumsgabe.....	4
M	In Kraft treten.....	4

## **A Allgemeines**

Zur Förderung der in Remseck am Neckar ansässigen Vereine und Gruppen (nachstehend kurz Vereine genannt), insbesondere zur Unterstützung der Jugendarbeit, werden im Rahmen der nachstehenden Richtlinien finanzielle Beiträge geleistet, sofern im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen. Vereine und Gruppen werden nur berücksichtigt, nachdem sie den Nachweis der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung des Vereins der Hauptverwaltung eigenständig vorgelegt haben. Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung zu melden, sollte die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht mehr gegeben sein.

Ein Rechtsanspruch der Vereine wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

## **B Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Bei der Verteilung der Mittel wird unterschieden zwischen

1. Gesang und Musik pflegenden Vereinen (Kulturförderung)
2. Sport treibenden Vereinen
3. sonstigen Vereinen  
Ausgenommen sind Vereine und Gruppen, die ausschließlich der Unterstützung oder Förderung einer Organisation oder Einrichtung dienen. Eine Liste der sonstigen Vereine wird von der Stadtverwaltung geführt.

Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:

### **Jahresbeiträge**

- a) Sockelbeitrag
- b) zusätzlicher Beitrag für jugendliche Mitglieder

### **Sonderbeiträge**

Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages sowie für Sonderbeiträge ist ein Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die beständige Vereinsarbeit leisten. Die Hauptverwaltung ist berechtigt, die Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient eine jährliche Meldung der Vereine (auf Anforderung auch eine namentliche Aufstellung) nach dem Stand 1. Januar des laufenden Jahres über die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen bis 18 Jahren und die weiteren Mitglieder. Diese Aufstellung ist jeweils bis zum 30. April des Jahres der Hauptverwaltung vorzulegen.



### **C Jahresbeitrag der Gesang und Musik treibenden Vereine**

Gesang und Musik treibende Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt:

- a) 250 € als Sockelbetrag,
- b) außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 18 €.

### **D Jahresbeitrag der Sportvereine**

Sport treibende Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt:

- a) 150 € als Sockelbetrag,
- b) zusätzlich für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 12 €.

### **E Förderung der sonstigen Vereine**

Die sonstigen Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 9,60 €, mindestens jedoch 25 € (unabhängig von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder).

### **F Investitionsbeiträge**

werden nach diesen Richtlinien nicht gewährt.

### **G Unterhaltungszuschüsse**

werden nach diesen Richtlinien nicht gewährt.

### **H Sonderbeiträge**

können auf Antrag gewährt werden.

### **I Hallennutzung**

Jedem Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien wird ab dem 01.09.2009 für eine Einzelveranstaltung im Kalenderjahr eine städtische Halle der Preisklasse 2, 3 oder 4 gebührenfrei zur Nutzung für eine Vereinsveranstaltung überlassen. Auf die Regelung in § 4 der Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen wird verwiesen. Die kostenfreie Nutzung der Hallen ist nicht auf einen anderen Verein und nicht in das darauffolgende Jahr übertragbar.

## **J Befreiung von Verwaltungsgebühren**

Jeder Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien wird ab 1. September 2009 einmal pro Jahr von der Bezahlung der allgemeinen Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung, die für die Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum festgesetzt wird, befreit.

## **K Sonstiges**

Die Befreiungsregelungen nach Buchstabe I und J können nur von Vereinen nach B Ziffer 1,2 und 3 in Anspruch genommen werden. Die Stadtverwaltung führt eine Liste aller Vereine nach B Ziffer 1,2 und 3, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **L Jubiläumsgabe**

Im 25-jährigen Rhythmus erhalten die Vereine pro Jahr des Bestehens 5 € Jubiläumsgabe. Dies gilt bei Mehrspartenvereinen nur für den Gesamtverein, nicht für einzelne Abteilungen. Ebenfalls gilt dieses nicht für Jubiläen von Wettkämpfen, Turnieren, etc.

Zur Gewährung dieser Jubiläumsgabe ist das Jubiläum bis zum 30. Juni des Vorjahres des Jubiläums der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

## **M In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anträge auf Änderung der Zuwendungen sind jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Hauptverwaltung einzureichen.

Über die Festsetzung neuer Beträge sowie die Gewährung von Sonderbeiträgen entscheidet jeweils der Verwaltungsausschuss, sofern nicht Bestimmungen der Hauptsatzung dem entgegenstehen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien, die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sowie die Prüfung der einzureichenden Nachweise obliegt der Fachgruppe Kultur, Sport und Bürgerschaftliches Engagement im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung.